

Geschäftsverzeichnisnr. 2502
Urteil Nr. 151/2003 vom 26. November 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 «zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten», erhoben von der Gemeinde Beveren und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 2002): die Gemeinde Beveren und die nachstehend genannten Personen, die für ihre eigene Rechnung sowie - mit Ausnahme von R. Bleijenberg - gemäß Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes für die vorgenannte Gemeinde auftreten: J. Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, M. Vergauwen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, R. Van Buel, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, M. Rijssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, L. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, G. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, I. Tempelaer, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, P. Van Broeck, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Belgische Dreef 4, C. Coolen, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 87, H. Van Reeth, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, J. Soetens, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, G. Van De Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, M. Aspers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, I. De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, B. Brijs, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 51, G. Snoeck, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Van Lomberghe, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 6, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 27, H. Barbieres, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, E. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, J. Fierlefijn, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 14, L. Hack, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 19, M. De Lee, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 20, M. Van Den Keybys, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, C. Kimpe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, J. Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, J. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 28, M. Windey, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 5, C. De Wael, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, W. De Nijs, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, S. De Graef, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, J. Kouijzer, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, M. De Spiegeleer, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 19, M. Janssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, R. De Maayer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, C. De Caluwe, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, A. Cool, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, W. Paelinck, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 25, H. Orleans, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, S. Collier, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, R. Buisseret, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, H. Versmissen, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 13, G. Verelst, wohnhaft in 9130 Doel, Dreefstraat 1, Jeanne De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 55, Jerome De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, I. Huybrechts, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 51, L. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 44, L. Lockfeer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, S. Lockfeer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, P. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 1, K. Suykens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, D. Barnes, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 21, D. Severius, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 30, S. Geuens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, S. Schoetens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, H. Hermans, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, J. Tronckoe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, S. Van De Craen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, A. De Man, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, E. Sonck, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24,

L. Hoofst, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, G. De Pette, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, J. Meul, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 27, G. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 33, P. Meulen, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, L. De Vos, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, S. Moenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 41, A. Helmut, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, K. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, N. Poppe, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, V. Druyts, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, G. Maesen, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 668, P. Borghs, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 68, I. Struys, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, D. Boeckling, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, L. Gys, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 33, R. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Verhulst, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Dejonck, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, D. Vercauteren, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, T. Wille, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 30a, K. Caps, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 14, L. De Rijcke, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Sint-Engelbertusstraat 27, R. Bleijenberg, wohnhaft in Nederland, Nieuw Namen, Kerkpad 15, T. Werkers, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat, L. Buysrogge, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 8, J. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 22, S. De Bruyn, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 20, L. Fransen, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 7, I. Weyenberg, wohnhaft in 9130 Doel, Ouden Doel 19, M. Jacobs, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77, W. Aelbrecht, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 73, W. Faure, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 53, B. De Decker, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 41, L. D'Hamers, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 116, O. Van As, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 63, B. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, R. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, A. Geerts, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 3, P. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, M. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, A. Collier, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 118, J. De Vriendt, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 8, J. De Smet, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 9, und F. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Verrebroek, Gemenestraat 22.

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Rechtsnorm beantragt. Mit Urteil Nr. 174/2002 vom 27. November 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. März 2003) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Entrepotkaai 1,

- der Flämischen Regierung.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,

- dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen ».

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 2003

- erschienen

. RA M. Storme und RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien;

. RÄin R. Heijse und RÄin J. Goris *loco* RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,

. RA Y. Loix, in Antwerpen zugelassen, *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, und *loco* RA H. Sebreghts, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung;

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Nichtigkeitsklage ist gerichtet gegen das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 « zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. März 2002). Dieses Dekret lautet wie folgt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. Die durch die Flämische Regierung am 18. März 2002 erteilten, nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen werden bestätigt; diese städtebaulichen Genehmigungen sind erteilt worden für Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen, die für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des 'Deurganckdok' im Sinne des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten, erforderlich sind:

1. die städtebauliche Genehmigung für den Bau der Kaimauern des Gezeitendocks, genannt 'Deurganckdok', den Anschluß dieses Docks an die Ufer der Schelde mittels einer mit verankerten Dammwänden verstärkten Uferbefestigung, für das teilweise Aufbrechen von Wegen (Traidelpfad 'Sigmadijk', Teil der 'Liefkenshoekstraat' und 'het Geslecht'), das Anlegen einer begrenzten Straßeninfrastruktur (Traidelpfad und Ersetzen der 'Liefkenshoekstraat') sowie das Anlegen vorübergehender Deiche für die Ingebrauchnahme eines Teils des Docks nach dem Freibaggern. Weiterhin umfaßt die Genehmigung das Anlegen von Fundamenten für das Verlegen von Schienen für die Erschließung des Docks;

2. die städtebauliche Genehmigung für das Ausführen von Baggerarbeiten in Höhe des 'Deurganckdok' - Phase 1, 2 und 3, das Ausbaggern einer Fahrrinne als Verbindung zur Schelde, die Fertigstellung der Lagerungsbereiche S8, S9, S10, S11, S12 und C34, das Anlegen und Aufschütten der Lagerungsbereiche S13, S14, S15, S16, C45, C59, C60, C61, C62 und C63, den Bau eines Deiches im 'Doeldok', das Zuschütten eines Teils des 'Doeldok', das Abholzen der Lagerungsbereiche C34. Die Erweiterung des 'Drempel van Frederik en Zandvliet';

3. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer bewohnbaren Pufferzone in der Nähe von Doel, am Rand des Seehafengebiets Typ 2, zwischen Doel und den das 'Deurganckdok' umringenden Grundstücken;

4. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen von Erschließungszufahrtsstraßen, das Anpassen der Auffahrt zur Ringautobahn R2 (Teilstrecke Liefkenshoektunnel-Beverentunnel), das Anlegen/Anpassen des 'Sint-Antoniusweg', des 'Geslecht' und der 'Sint-Annalaan', der 'Ketenislaan', des 'Ploegweg' und des 'Oude Dijk', des 'Sint-Jansweg', den Bau von vier Straßenbrücken und einer Eisenbahnbrücke sowie für alle auf den 32 Zeichnungen beschriebenen Arbeiten und Verrichtungen;

5. die städtebauliche Genehmigung für das Verlegen von Schienen am Containerterminal um das 'Deurganckdok' herum, ebenso für das Verlegen des Schienenstrangs 'Kalishoek', 'Doel', für die Verbindungsschienen zwischen diesen Schienensträngen und den Anschluß an Linie 208 in Höhe von 'Geslecht';

6. die städtebauliche Genehmigung für das Abtragen des Terrains 'Paardenschor' bis zum natürlichen Niveau des Grodens und den Bau eines Scheldedeiches auf 'Sigma'-Höhe über die Länge des abzutragenden Terrains;

7. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen eines Teichs mit Ufer- und Wasserzonen im Naturgebiet 'Drijdijk' und dem anschließenden ökologischen Teil der Pufferzone;

8. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer Süßwasserbucht im ökologischen Teil der Pufferzone für das Seehafengebiet mit vorübergehender landwirtschaftlicher Bestimmung;

9. die städtebauliche Genehmigung für den Bau eines Ringdeiches für das kontrollierte Überschwemmungsgebiet (GOG - Gecontroleerd Overstromingsgebied) bei Kruikeke-Bazel-Rupelmonde;

10. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer vorübergehenden Sandreserve für das Anlegen des kontrollierten Überschwemmungsgebiets (GOG) bei Kruikeke-Bazel-Rupelmonde;

11. die städtebauliche Genehmigung für den Bau einer vorübergehenden Brücke 'Bailey' in der Höhe der Kreuzung der 'Scheldelei' in Kruikeke mit einer zu bauenden Straße zur Baustelle. »

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigklärung des angefochtenen Dekrets zu haben, was schon im Urteil Nr. 116/2002 bestätigt worden sei und noch evident sei für das heute angefochtene Dekret. Sie würden alle in der Nähe einer Gegend wohnen, in der für gemeinnützig erklärte Arbeiten durchgeführt würden, oder seien da Eigentümer oder Pächter von Grundstücken. Viele von ihnen seien auch Kläger oder Antragsteller in einer oder mehreren der anhängigen Streitsachen, in die das angefochtene Dekret ihnen zufolge eingreife. Den klagenden Parteien zufolge ziele das Dekret vor allem darauf ab, ihnen den Rechtsschutz vor dem Staatsrat und den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Sie hätten ebenfalls Interesse an der Anfechtung des Teils, der sich auf die ausgleichenden Maßnahmen zur Erhaltung der Natur beziehe; wenn die Flämische Region in Naturgebiete eingreifen wolle, müsse sie vorab auf gesetzliche und rechtmäßige Weise naturerhaltende Ausgleichsmaßnahmen umsetzen. Ihnen werde in ihren Interessen bezüglich Wohnklima, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit geschadet, sowie bezüglich ihrer Rechtssicherheit, ihrer Lebensqualität und ihres Eigentumsrechts.

Auch das Interesse der Gemeinde Beveren, für die die anderen Kläger kraft Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes aufträten, sei deutlich, nun da eine wichtige Gemeinschaft in dieser Gemeinde bedroht werde. Die genehmigten Arbeiten würden auch für die anderen Einwohner zur Zerstörung wertvoller Naturgebiete führen, so daß Erholungsmöglichkeiten vernichtet würden.

A.1.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigklärung hätten, da alle Beschwerdegründe, wie aus der Darlegung der Nachteile ersichtlich sein dürfte, gegen die bestätigten Genehmigungen gerichtet seien - die jedoch selbst nicht angefochten würden - und nicht gegen das Bestätigungsdekret. Diesbezüglich sei es unerheblich, daß diese Genehmigungen im angefochtenen Dekret bestätigt worden seien. Es gebe nämlich keinen kausalen Zusammenhang zwischen der angefochtenen Norm und dem geltend gemachten Nachteil, zumindest dürfe aus diesem Nachteil nicht das Interesse an einer Klage auf Nichtigklärung des Bestätigungsdekrets abgeleitet werden. Außerdem könne den klagenden Parteien nicht durch Genehmigungen geschadet werden, die insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung naturerhaltender Ausgleichsmaßnahmen, worauf sie gerade bestehen würden, erteilt worden seien, und zwar u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Kruibeke, zu deren Einwohnern sie nicht zählen würden.

Der Flämischen Regierung zufolge würden die klagenden Parteien auch nicht darlegen, welcher Schaden ihnen durch die Teile des Dekrets, die die Durchführung der europäischen Regelung ermöglichen würden, entstehen könnte. Sie würden auf Nichtigklärung von Bestimmungen klagen, die zur Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume angenommen worden seien, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen aus der Nichtdurchführung dieser Richtlinien bezögen.

Besonders hinsichtlich der in den Niederlanden wohnenden klagenden Partei werde nicht nachgewiesen, daß sie Mieter oder Eigentümer eines innerhalb des Gebiets gelegenen Guts sei, auf das sich die Baugenehmigungen bezögen. Ebensovienig weise sie nach, welcher Nachteil ihr entstehe oder in welcher Eigenschaft sie auftrete.

Auch die von der Gemeinde Beveren erhobene Nichtigkeitsklage sei nicht zulässig. Einzig und allein die demokratisch gewählten Organe der Gemeinde könnten ungeachtet des in der vorliegenden Rechtssache angewandten Verfahrens von Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes das Interesse untermauern, das für das Einleiten eines Verfahrens vor dem Schiedshof rechtlich erforderlich sei. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium - das übrigens für die meisten Baugenehmigungen ein günstiges Gutachten abgegeben habe - habe sich diesbezüglich als Organ der aktiven Verwaltung schon über das Interesse geäußert, und die Gemeinde könne bezüglich des Auftretens dieses Organs nicht selber rechtlich auftreten, selbst dann nicht, wenn es negative Gutachten abgegeben habe. Die Gemeinde könne auch nicht gegen Genehmigungen vorgehen, die sich auf Grundstücke bezögen, die nicht in ihrem Gebiet lägen oder für die sie nicht befugt gewesen sei, Gutachten abzugeben.

A.1.3. Die intervenierende Partei, der Kommunale Hafenbetrieb von Antwerpen (« Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », nachfolgend: « GHA »), ist der Auffassung, daß das von den klagenden Parteien angeführte Interesse im Lichte der angeführten Klagegründe zur Rechtfertigung der Nichtigerklärung widersprüchlich sei. Sie würden nämlich auf Nichtigerklärung der Bestimmungen klagen, die im Zusammenhang stünden mit der Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen auf die Nichtdurchführung dieser Richtlinien zurückführen würden. Dem GHA zufolge sei es denn auch nicht einsehbar, welches Interesse die klagenden Parteien bezüglich der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets haben könnten, die die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume umsetzen würden (nämlich Artikel 2 Nr. 6 bis Nr. 11). Gleiches gelte hinsichtlich der Nichtigkeitsklage gegen die Bestätigung der städtebaulichen Genehmigung für eine Umweltpufferzone, die die Wohnbarkeit des Wohnkerns von Doel gewährleisten müsse (Artikel 2 Nr. 3).

In Hinsicht auf die Prozeßfähigkeit und das Interesse der intervenierenden Partei

A.2. Der GHA erklärt, daß er über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfüge und daß er gemäß seinen Satzungen beschlossen habe, rechtlich aufzutreten.

Der GHA sei Inhaber einer Reihe von städtebaulichen Genehmigungen, die in Anwendung des Dringlichkeitsdekrets am 18. März 2002 erteilt worden seien und durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien. Als verantwortliche Instanz für die Verwaltung und die Betreibung des Antwerpener Hafens und als Inhaber der Genehmigung für die weitere Gestaltung des « Deurganckdok » habe der GHA ein selbstverständliches Interesse an einer Intervention in das Verfahren zur Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets.

Zur Hauptsache

A.3.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß Artikel 2 des Dekretes vom 29. März 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er eine dekretale Bestätigung städtebaulicher Genehmigungen enthalte, und zwar mittels eines Dekrets im Rahmen eines individuellen Dossiers, abweichend einerseits von den üblicherweise anwendbaren Vorschriften und andererseits von den bestehenden Bestimmungen, unter Mißachtung der diesbezüglich geltenden Verfahren (implizite Sektorenplanänderung) und unter Entziehung wesentlicher, allen Bürgern zustehender Verfahrensgarantien, ohne daß diesem Behandlungsunterschied hinsichtlich der Personen, auf die die üblichen Vorschriften anwendbar seien, ein rechtmäßiges Ziel zugrunde gelegt werde, ohne daß die vorgenommene Unterscheidung sachdienlich sei oder auf objektiven Kriterien beruhe, mindestens aber, daß dieser Behandlungsunterschied in keinem Verhältnis stehe zu der angestrebten Zielsetzung.

A.3.2. Das angefochtene Dekret gebe keine selbständige Zielsetzung für die Bestätigung an, sondern verweise nur auf das Dringlichkeitsdekret vom 14. Dezember 2001, das als angebliche Zielsetzung der Bestätigung die Verschärfung der parlamentarischen Kontrolle über die Ausübung der der Regierung erteilten Vollmachten in den Vordergrund schiebe, während dies weder objektiv noch subjektiv nachgewiesen werden könne und das eigentliche Ziel nur darin bestehe, das Auftreten des Staatsrats zu unterbinden, und während das Motiv der parlamentarischen Kontrolle eher zu Unrecht angewandt worden sei.

Übrigens werde aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret ersichtlich, daß keine selbständige parlamentarische Kontrolle durchgeführt werde. So habe man z.B. nicht auf die diesbezüglich doch notwendigen vorhergehenden Stellungnahmen der Europäischen Kommission über die Abweichung von den Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume bezüglich der vorrangigen Lebensräume gewartet. Ebenso wenig sei das Bestätigungsdekret da, wo es aufgrund von Beschwerdegründen notwendig gewesen sei, abgeändert worden, weil das Flämische Parlament dies - völlig zu Unrecht - nicht für möglich gehalten habe. Überdies sei man gesetzgebend aufgetreten auf der Grundlage von Schadensschätzungen für das Stilllegen der geplanten Arbeiten, die keineswegs mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden. Die klagenden Parteien heben hervor, daß das Flämische Parlament innerhalb des Zeitrahmens des Bestätigungsverfahrens nicht einmal die konkrete Kontrolle habe durchführen können, und zwar angesichts der in juristisch-technischer Hinsicht komplizierten Bestätigung, insbesondere bezüglich der zu bestätigenden Baugenehmigungen.

Ebensowenig sei ein rasches Eingreifen notwendig gewesen, da das Einhalten des gewöhnlichen Verfahrens - in dem ein abweichendes Verfahren für solche Arbeiten schon vorgesehen sei - ebenfalls zu einer rechtzeitigen Erteilung der verlangten Genehmigungen geführt hätte. Die unerklärliche Verzögerung des gesamten Verfahrens für das Zustandekommen des Dekrets zeige, daß nicht die Dringlichkeit der eigentliche Beweggrund für das angewandte Verfahren, sondern vielmehr das Ausschalten einer tatsächlichen richterlichen Kontrolle über die erteilten Baugenehmigungen gewesen sei.

Weder irgendeine der anderen möglichen Zielsetzungen wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer (Arbeitsplätze), infrastruktureller (Mobilität), militärischer und ökologischer Art noch der Sicherheitsaspekt könne akzeptiert werden.

A.3.3. Auf der Grundlage des Homogenitätsgrundsatzes müsse der Rechtsschutz zumindest auf den Stand gebracht werden, den das europäische Gemeinschaftsrecht in Streitfällen bezüglich des europäischen Rechts gewährleiste; darin biete die Inanspruchnahme von Artikel 10 des EG-Vertrags einen größeren Schutz als diejenige der Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung in der Auslegung durch den Schiedshof. Diese höhere Stufe des Rechtsschutzes erfordere eindeutig die Nichtigerklärung des Bestätigungsdekrets.

A.4.1. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß alle Klagegründe identisch seien mit denen, die in der Rechtssache Nr. 2392 dargelegt worden seien. Sie verweise hauptsächlich auf ihre Verteidigung in dieser Rechtssache, indem sie den damals eingereichten Schriftsatz hinzufüge. Der Hof halte sich fast vollständig an die Wiedergabe dieser Argumente, selbst wenn deren Formulierung in der Rechtssache Nr. 2392 und nicht in der heute vorliegenden Rechtssache anwendbar sein sollte.

A.4.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der erste Klagegrund in verschiedener Hinsicht einer faktischen Grundlage. Das Dringlichkeitsdekret führe keine Sektorenplanänderung durch. Es werde nur eingeräumt, bei der Erteilung von Genehmigungen eine Ausnahme von den Bestimmungen der Raumordnungspläne vorzunehmen, so daß der Bestimmungsplan, von dem abgewichen werde, unangetastet bleibe.

Das Dringlichkeitsdekret sehe ein *sui generis*-Verfahren vor, und die aktuelle Rechtsfrage sei, ob dieses abweichende Verfahren im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt sei. Mit einer umständlichen Verweisung auf die Vorarbeiten könne der Flämischen Regierung zufolge die durch das Dringlichkeitsdekret vorgenommene Unterscheidung gerechtfertigt werden durch außergewöhnliche Umstände und « zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse », insbesondere durch die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen und die Sicherheitsarbeiten, und der Dekretgeber habe nicht in (deutlich) unvernünftiger Weise seine Ermessensbefugnis eingesetzt. Es sei nämlich Aufgabe des Gesetzgebers, das allgemeine Interesse souverän zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolge an erster Stelle unter politischer Kontrolle und dann, innerhalb der Grenzen der marginalen Kontrolle, durch den Richter, der jedoch nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle und keine Kontrolle der Politik oder der Opportunität durchführe. Der Dekretgeber verfüge über eine Ermessensbefugnis, um die Rechtfertigung dieses Dekrets unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses, der Opportunität und der Effizienz zu definieren. Der Schiedshof könne nur dann auftreten, wenn es einer allgemein geteilten Rechtsüberzeugung zufolge nicht denkbar wäre, daß eine vernünftig entscheidende Behörde eine solche Beurteilung würde abgeben können. Im Urteil Nr. 116/2002 habe der Hof schon einen Standpunkt eingenommen, indem er die Zielsetzung der angewandten Technik als nicht eindeutig unvernünftig bewertet habe. Die heute in der Klageschrift entwickelten uferlosen Ansichten bezüglich der Opportunität seien nicht sachdienlich, da mit ihnen nicht nachgewiesen werde, daß der Dekretgeber das allgemeine Interesse, die Opportunität oder die Effizienz des angefochtenen Dekrets deutlich falsch beurteilt habe.

Die Flämische Regierung vergleicht das im vorliegenden Fall eingehaltene Verfahren mit einem normalen, gemeinrechtlichen Verfahrensverlauf und beschreibt die verschiedenen Verfahren, die eingeleitet worden seien und noch eingeleitet werden könnten. Sie ist dann auch der Überzeugung, daß das « Deurganckdok », im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien, ohne das angefochtene Dekret nicht kurzfristig realisiert werden könne und daß das angefochtene Dekret angesichts der dargelegten zeitlichen Planung und der faktischen Elemente zu einer Zeiteinsparung von mindestens achtzehn Monaten - und somit zu verhältnismäßigen Haushalts- und Kosteneinsparungen - geführt habe.

Des weiteren verwirft die Flämische Regierung die minimalistische Kostenschätzung der Stilllegung der Arbeiten in der von den klagenden Parteien vorgelegten Höhe. Die Schadensschätzungen seien konkretisiert und beziffert worden, und die möglichen Auswirkungen der geplanten Bauarbeiten auf den realen Arbeitsmarkt seien festgestellt worden.

Die Argumente, die aus der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume abgeleitet worden seien, würden der Flämischen Regierung zufolge jeder Grundlage entbehren. Sie versucht nachzuweisen, daß mit den heute bzw. schon früher angefochtenen Maßnahmen - mit dem Dringlichkeitsdekret, den Baugenehmigungen und dem Bestätigungsdekret - die Durchführung der obengenannten Richtlinien angestrebt werde. Der Verweis auf die Inverzugsetzung durch die Europäische Kommission sei in der vorliegenden Sache auf keinen Fall relevant. Die erste Inverzugsetzung datiere nämlich von vor der Annahme des Dringlichkeitsdekrets, und die zweite Inverzugsetzung beziehe sich nicht auf das Projekt, für das die Genehmigungen durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien, so daß auch sie nicht relevant sei. Aufgrund der Durchführung der geplanten naturerhaltenden Ausgleichsmaßnahmen bestünden gute Aussichten, daß die Europäische Kommission von diesem Standpunkt aus das Projekt nicht mehr beanstanden werde. Die Flämische Regierung ist zudem der Auffassung, daß die im Anhang I der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführten Vogelarten aufgrund konkreter Textargumente nicht als « vorrangige Arten » im Sinne der Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume angesehen werden könnten und daß diesbezüglich ein vorhergehendes Gutachten der Europäischen Kommission nicht habe abgewartet werden müssen.

Die Flämische Regierung beanstandet ebenfalls den Standpunkt der klagenden Parteien, dem zufolge aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zwingende Gründe von hoher Gemeinnützigkeit, die einen Eingriff in ein besonderes Schutzgebiet rechtfertigen könnten, niemals sozialer oder wirtschaftlicher Art sein könnten. Sie verweist dafür auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere auf das Urteil vom 11. Juli 1996, nämlich das Urteil in Sachen Lappel Bank, das sich auf Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume beziehe, und sie sagt, daß das, was damals in der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten für die Bezeichnung und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets festgelegt worden sei, nämlich das Außerachtlassen wirtschaftlicher Erfordernisse, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume nicht für den späteren Eingriff in ein besonderes Schutzgebiet gelte. Im gleichen Sinne lehnt die Flämische Regierung den auf Artikel 3 Absatz 2 unter b) der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gegründeten Standpunkt der klagenden Parteien ab, dem zufolge ökologischen Erfordernissen stets der Vorrang vor Haushaltserfordernissen, wirtschaftlichen oder anderen Erfordernissen gegeben werden müsse, und sie verweist dafür auf die anderen, mit dieser Bestimmung zusammenhängenden Texte, aus denen ersichtlich werde, daß beim Schutz der Population von - sehr zahlreichen - Vogelarten - selbst außerhalb besonderer Schutzgebiete - ebenfalls wirtschaftliche und erholungsgebundene Erfordernisse berücksichtigt werden könnten.

A.4.3. Die Personenkategorien, zwischen denen laut Klagegrund eine Ungleichheit bestehe, müßten nach Ansicht des GHA miteinander vergleichbar sein. Die miteinander zu vergleichenden Personenkategorien bezögen sich einerseits auf die Personen, die mit Arbeiten von allgemeinem Interesse, durchgeführt entsprechend den normalen Verfahrensvorschriften, konfrontiert würden, und andererseits auf die Personen, die mit Arbeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Dekrets vom 14. Dezember 2001 konfrontiert würden. Insoweit die letzte Personenkategorie mit Personen verglichen werde, die mit Arbeiten konfrontiert würden, bei denen kein allgemeines Interesse vorliege, seien dies keine miteinander vergleichbaren Kategorien. Auch könnten die Flämische Region und der GHA nicht mit privaten Genehmigungsantragstellern verglichen werden. Gerade wegen des nicht vergleichbaren Charakters habe das am 22. Oktober 1996 koordinierte Dekret über die Raumordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren für die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts eingereichten Anträge oder für Arbeiten von allgemeinem Interesse vorgesehen. Jetzt sehe Artikel 127 des neuen Dekrets über die Raumordnung ein ähnliches Sonderverfahren vor. Dem GHA zufolge seien die genannten Kategorien dann auch nicht hinreichend miteinander vergleichbar, und es könne im vorliegenden Fall nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden sein.

Insoweit es sich doch um vergleichbare Kategorien handle, könne die Regelung dem GHA zufolge die Messung am Gleichheitsgrundsatz bestehen. Zu dem angefochtenen Dekret habe die auf objektiv feststellbaren Gegebenheiten beruhende dringende wirtschaftliche Notwendigkeit der Fertigstellung eines neuen Gezeitendocks geführt. Die wirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen sowie die Haushalts- und Sicherheitszielsetzungen seien jede für sich gesetzliche Zielsetzungen. Insoweit sich die klagenden Parteien gegen die Ausgangspunkte des Dekretgebers

wenden würden, entbehre ihre Argumentation einer faktischen Grundlage, und insoweit sie mit den politischen Optionen des Dekretgebers nicht einverstanden seien, sei ihre Argumentation nicht sachdienlich.

Das wirtschaftliche Interesse der dekretalen Intervention könne nicht unterschätzt werden. Nicht nur sei die geplante Erweiterung des Hafengebiets im Gebiet des linken Ufers - dessen Entwicklung als Erfolg beschrieben werde - dermaßen essentiell für das weitere wirtschaftliche Wachstum der Flämischen Region, daß eine dekretale Intervention erforderlich gewesen sei, sondern überdies werde ein noch größerer realer direkter und indirekter wirtschaftlicher, auf das Stilllegen der Arbeiten zurückzuführender Schaden vermieden - ein Schaden, der trotz der Tatsache, daß er eine Schätzung sei, viele Male höher sei, als die klagenden Parteien behaupten würden.

Auch der GHA weist auf den realen Zeitvorsprung hin, der wegen der Einhaltung der angefochtenen und vom gemeinen Recht abweichenden Verfahren habe erreicht werden können, womit die Sachdienlichkeit der Maßnahme nachgewiesen sei. Außerdem sei das Anwendungsgebiet des Verfahrens sowohl hinsichtlich der genehmigten Arbeiten als auch zeitlich begrenzt.

Dank der dekretalen Bestätigung könne der Dekretgeber die Einhaltung unter anderem des neuen Raumordnungsdekrets und der Richtlinien über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume kontrollieren, was im vorliegenden Fall auch geschehen sei. Aus den Vorarbeiten werde nämlich ersichtlich, daß der Dekretgeber die erteilten städtebaulichen Genehmigungen, die übrigens ausführlich begründet gewesen seien, auf die im Dekret vom 14. Dezember 2001 vorgeschriebene Art und Weise kontrolliert habe, unter anderem hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den als von zwingend hohem allgemeinen und strategischen Interesse erklärten Arbeiten, hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsverfahren, einschließlich der öffentlichen Untersuchungen, sowie hinsichtlich der Umweltvorschriften.

Eine Regelung, die es ermögliche, von den Vorschriften der Raumordnungspläne abzuweichen, sei übrigens nicht ungewöhnlich. Außerdem würden die klagenden Parteien nicht nachweisen, daß mit dem angefochtenen Dekret in beträchtlichem Maße in die Raumordnung eingegriffen werde, die durch die heute geltenden Gestaltungspläne konzipiert werde.

Auf keinen Fall gebe es Veranlassung anzunehmen - wie die klagenden Parteien es täten -, daß mit dem angefochtenen Dekret den einzelnen eine wesentliche Gerichtsbarkeitsgarantie entzogen werden solle. Übrigens habe das angefochtene Dekret den Staatsrat nicht daran gehindert, über den Antrag auf Aussetzung des zweiten Sektorenplans zu befinden, und es werde den Staatsrat ebensowenig daran hindern, über die Klage auf Nichtigerklärung der früher erteilten Baugenehmigungen, der Ausgleichserlasse und Sektorenplanerlasse zu befinden.

Schließlich weise der GHA in fast identischem Wortlaut wie die Flämische Regierung die auf die Inverzugsetzungen der Europäischen Kommission bezüglich der Vereinbarkeit mit den Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume gegründete Kritik zurück. Auch auf diesem Gebiet habe der Dekretgeber seine Kontrollbefugnis angemessen ausgeübt, insbesondere durch die Bestätigung der Genehmigungen, in der man ausdrücklich und ausführlich auf die ökologische Rechtfertigung für die Anträge eingegangen sei. In Anbetracht unter anderem der kurzen (Verfalls)frist, in der die erteilten Genehmigungen hätten bestätigt werden müssen, sei die durchgeführte Kontrolle ausreichend gewesen, und das Bestätigungsverfahren sei in jedem Fall ein adäquates Mittel für die optimale Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen gewesen.

A.5.1. Als zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret einerseits gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung verstoße und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, die u.a. in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung formuliert worden sei, sowie in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Dekretgeber sich Zuständigkeiten aneigne, die der ausführenden Gewalt zustünden, indem er nämlich die Baugenehmigungen durchführbar mache (und somit eigentlich erteile) und den Sektorenplan durch Bestätigung von Baugenehmigungen abändere, die unvereinbar seien mit dem bestehenden Sektorenplan, während diese Zuständigkeiten der ausführenden Gewalt zustünden, ohne daß diese Zuständigkeitsaneignung durch einen gesetzlichen Grund gerechtfertigt werde oder auf einem objektiven Kriterium beruhe oder mindesten verhältnismäßig sei.

Eine solche Zuständigkeitsaneignung sei auch deshalb unvereinbar mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, weil die Regionen nicht über die Befugnis verfügen würden, das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt - selbst nicht im Rahmen ihrer konstitutiven Autonomie - abzuändern, und weil das eingehaltene Verfahren ausschließlich darauf ausgerichtet sei, den normalen Rechtsschutz der Bürger auszuschalten.

A.5.2. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der zweite Klagegrund nicht zulässig sei, einerseits weil der Hof nicht zuständig sei, über die Klagegründe zu entscheiden, die aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive abgeleitet seien, und andererseits weil keine Darlegung bezüglich des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Der zweite Klagegrund sei der Flämischen Regierung zufolge sowieso unbegründet, weil es keine Regel gebe, der zufolge « die Regelung der Raumordnung » und « Arbeiten für gemeinnützig erklären » eine der Exekutive vorbehaltene Zuständigkeit sei. Die klagenden Parteien würden nicht nachweisen, warum diese Zuständigkeiten wesentlich der Exekutive eingeräumt werden müßten, nun, da die Legislative in jeder Hinsicht die Souveränität verkörpere und über eine Restzuständigkeit verfüge.

Insoweit angenommen werde, daß mit dem zweiten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung beanstandet werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts anderes als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.5.3. Auch dem GHA zufolge sei der zweite Klagegrund nicht zulässig, da die Zuständigkeitsverteilung zwischen der ausführenden und der « dekretalen » Gewalt keine verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sei, an der der Hof messen dürfe, und da diese Zuständigkeitsverteilung auch nicht als eine Gleichheitsvorschrift angesehen werden könne.

Hilfsweise weist der GHA darauf hin, daß außergewöhnliche Umstände und gemeinnützige Gründe den Dekretgeber veranlaßt hätten, eine begrenzte Ausnahmeregelung auszuarbeiten, um eine rasche Wiederaufnahme der notwendigen Arbeiten zu ermöglichen. Das Bestätigungsverfahren und die darin enthaltene Durchführbarkeitsregelung, mit unterschiedlichen Aufträgen für die Flämische Regierung und den Dekretgeber selbst, seien adäquate Mittel für die Verwirklichung der schon besprochenen gesetzlichen Zielsetzungen gewesen. Diese Maßnahme sei außerdem nicht unverhältnismäßig, insoweit der Dekretgeber trotz seiner Befugnis, hinsichtlich Raumordnung und Umwelt selbst zu intervenieren, nicht die ganze Materie an sich gezogen habe und mit der anschließenden Bestätigung (und notwendigen Durchführbarkeit) die Verpflichtung zur Kontrolle verbunden habe, so daß hinsichtlich der erteilten Genehmigungen ausreichende Gesetzlichkeitsgarantien eingebaut worden seien.

A.6.1. Die klagenden Parteien machen als dritten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie diese Verteilung u.a. aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und aus Artikel 160 der Verfassung, in Verbindung auch mit den Artikel 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs ersichtlich werde. Den klagenden Parteien zufolge greife das angefochtene Dekret « wissentlich und willentlich » in eine Reihe schwebender Verfahren ein, um die darin eingereichten Klagen zu « blockieren », und dies ohne irgendeine vernünftige Rechtfertigung. Außerdem spiele die Flämische Region « Richter in eigener Sache », und das Recht auf Zugang zum Richter werde auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

Der erste Teil des Klagegrundes stützt sich auf die Feststellung, daß in schwebende Streitfälle eingegriffen werde, und dies nur für einen Streitfall, und daß der Dekretgeber sich in die Ausübung der rechtsprechenden Zuständigkeit einmische. Im zweiten und dritten Teil wird insbesondere der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Verstoß gegen das Recht auf freien Zugang zum Richter geltend gemacht. Der Erklärung einer nationalen Obrigkeit, der zufolge die Bedingungen erfüllt seien, damit eine Abweichung von einer Regel aus gemeinnützigen Gründen gewährt werden könne, könne keine unwiderlegbare Beweiskraft verliehen werden, die jegliche Prüfungszuständigkeit eines Richters ausschließen würde.

A.6.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der dritte Klagegrund keine faktische Grundlage habe, insoweit dem Dekretgeber vorgeworfen werde, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Das angefochtene

Dekret bestätige keine einzige Rechtshandlung, die vor einer gerichtlichen Instanz angefochten worden sei. Es taste auch keine einzige rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung an. Die städtebeaulichen Genehmigungen Entscheidungen würden der richterlichen Kontrolle nicht entzogen; es seien nur andere Kontrollmechanismen anwendbar. So wie der Hof schon geurteilt habe, habe dies mit dem objektiv gerechtfertigten Kontrollunterschied zwischen gesetzgebenden und verwaltungsrechtlichen Handlungen zu tun. Den klagenden Parteien würde auch nicht ihr Recht auf eine effektive Klagemöglichkeit entzogen.

Es sei keine Rede von « Regularisierung » oder « Gültigerklärung » ungesetzlicher Verwaltungshandlungen oder von durch den Staatsrat festgestellten Vorschriftswidrigkeiten. Ein vorab durch den Gesetzgeber eingeführtes Bestätigungsverfahren sei dem Hof zufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dem dritten Klagegrund der klagenden Parteien könne, der Flämischen Regierung zufolge, höchstens dann stattgegeben werden, wenn der dekretalen Bestätigung ausschließlich die Absicht zugrunde gelegen hätte, die rechtsprechende Befugnis des Staatsrates auszuschalten, d.h. wieder für die « Regularisierung » *a posteriori* von ungesetzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Argumentation der klagenden Parteien würde übrigens dazu führen, daß die Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber nie, auch nicht vorab, irgendeine Bestätigung von Entscheidungen ihrer jeweiligen vollziehenden Gewalten vorsehen könnten und deshalb die damit beabsichtigte Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle nicht verwirklichen könnten.

Insoweit angenommen würde, daß im dritten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung angeprangert werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts weiter als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.6.3. Der GHA ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien eine der Folgen der dekretalen Regelung - die rechtsprechende Befugnis des Schiedshofes an Stelle der des Staatsrates - verwechseln würden mit den tatsächlichen legitimen Zielsetzungen des Dekretgebers. Die Argumentation der klagenden Parteien entbehre im vorliegenden Fall dann auch jeder faktischen Grundlage.

Überdies sei die Behauptung, der Dekretgeber greife unerlaubterweise in schwebende Rechtsstreitigkeiten ein, faktisch nicht richtig. Das angefochtene Dekret bestätige keinesfalls früher von dem Staatsrat oder gewöhnlichen Gerichten ausgesetzte Genehmigungen. Ebensovienig setze der Dekretgeber seine Beurteilung auf eine andere Weise an die Stelle der Beurteilung des Staatsrates oder beachte dessen Urteile nicht.

Es sei einer jeden gesetzgebenden Norm inhärent, daß diese nicht vor dem Staatsrat sondern vor dem Schiedshof beanstandet werden müsse, was aber nicht darauf hinauslaufe, daß einem das Recht auf eine Gerichtsklage entzogen werde. Übrigens dürfe der Dekretgeber, entsprechend der Rechtsprechung des Hofes, die Ausübung der durch ihn der Flämischen Regierung erteilten Vollmachten in bezug auf eine Angelegenheit kontrollieren, die er selbst regeln könne, selbst wenn dies den schwebenden Rechtsstreitigkeiten abhelfe.

Der GHA zufolge würden die klagenden Parteien vergeblich auf die noch schwebenden Verfahren verweisen, um die sogenannte « wirkliche Absicht » des Dekretgebers offenzulegen. Es sei unzertrennlich mit der Raumordnung verbunden, daß der städtebauliche Beurteilungsrahmen modifiziert werden könne, während ein Streitfall noch anhängig sei. Vom Standpunkt der klagenden Parteien aus gesehen müsse jede Abänderung z.B. eines Sektorenplans als ein unerlaubter Eingriff in die richterliche Entscheidungsgewalt angesehen werden. Trotzdem sei mit der diesbezüglichen Abänderung nur ein Zeichen des evolutiven Charakters der Raumordnung gegeben. Außerdem habe sich gezeigt, daß das angefochtene Dekret den Staatsrat nicht daran gehindert habe, über den von den klagenden Parteien eingereichten Antrag auf Aussetzung des zweiten Sektorenplans, dem stattgegeben worden sei, zu befinden, und überdies werde das Nichtigkeitsverfahren fortgesetzt, allerdings nur, weil die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Erfordernissen der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume angeblich nicht konform seien, was aber bestritten werde.

A.7.1. Die klagenden Parteien machen als vierten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu derselben Konvention, indem das angefochtene Dekret eine diskriminierende Einschränkung von Grundrechten beinhalte, wobei es sich insbesondere um das Eigentumsrecht, die Umwelt und das Privatleben handele; diese Einschränkung sei weder durch ein Gesetz im Sinne einer allgemeinen Regel erfolgt, noch auf gesetzlicher Grundlage gerechtfertigt oder müsse mindestens als unverhältnismäßig gelten. Der Bau des

« Deurganckdok » sei eine schwerwiegende Verletzung der Umwelt, die das Wohlbefinden der Kläger und ihres Dorfes beeinträchtige und sie ihrer Wohnung beraube, so daß ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verletzt werde. Es seien keine mildernden Maßnahmen ausgearbeitet worden und auch die Maßnahmen des Naturausgleichs könnten nicht als solche gelten.

A.7.2. Die Flämische Regierung hält den vierten Klagegrund für unzulässig, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die direkt aus dem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die anderen im Klagegrund vorgebrachten Bestimmungen abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Der vierte Klagegrund entbehre der Flämischen Regierung zufolge einer faktischen Grundlage und sei sowieso unbegründet, weil kein Grundrecht absolut sei. Der Klagegrund entbehre auch insofern einer faktischen Grundlage, als er davon ausgehe, daß das angefochtene Dekret eine rein individuelle Maßnahme darstelle, denn er sei *in abstracto* auf eine unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar.

Insoweit angenommen würde, daß im vierten Klagegrund auf zulässige Weise eine ungleiche Behandlung angeklagt werde, hält die Flämische Regierung ihn für eine reine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.7.3. Auch dem GHA zufolge sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, da er nicht als ein aus dem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz oder gegen eine andere verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sich ergebender Klagegrund konzipiert sei.

Hilfswise hält der GHA den vierten Klagegrund für unbegründet. Die Raumordnung könne nämlich völlig legal Eigentumseinschränkungen beinhalten. Die von Behörden auferlegten Eigentumseinschränkungen seien erlaubt, wenn sie einem rechtmäßigen Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des Individuums gerecht würden. Dem GHA zufolge werde mit dem angefochtenen Dekret versucht, ein Gleichgewicht herzustellen, das der Umwelt der klagenden Parteien zugute komme, indem sechs Genehmigungen bestätigt würden im Hinblick auf die Durchführung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen, die in hohem Maße zwingend für das allgemeine und strategische Interesse seien.

Die klagenden Parteien würden nach Ansicht des GHA versuchen, sich der Interessenabwägung zwischen ihren privaten Interessen und dem allgemeinen Interesse der Flämischen Region zu entziehen, indem sie das allgemeine Interesse der Gemeinde Beveren, insbesondere hinsichtlich Landwirtschaft, Umwelt und Landschaft, geltend machen würden, ohne nachzuweisen, wie dieses Interesse in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt worden sei. In jedem Fall sei dieses Interesse begrenzter und geringer als das Interesse der Flämischen Region.

A.8.1. Als fünften Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs und mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung, insbesondere mit dem Vertrauensgrundsatz, dem objektiven Rechtssicherheitsgrundsatz, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Sorgfaltsgrundsatz. Den klagenden Parteien zufolge untergrabe das angefochtene Dekret auf unverhältnismäßige und diskriminierende Weise ihr legitimes Vertrauen in die Zweckbestimmung ihrer Region und ihres Lebensumfeldes, die aufgrund des Gesetzes über das linke Ufer keineswegs als « zur Entwicklung der Industrie und des Hafens vorbestimmt » gelten könnten. Dieses Gesetz habe das betreffende Gebiet nämlich nur einem besonderen Verwaltungsstatut unterstellt. Dieses Gesetz habe die Zweckbestimmung des Gebietes im Sinne der Gesetzgebung über die Raumordnung ebenfalls nicht geändert oder angetastet, und es habe keinen Vorrang gegenüber den Sektorenplänen.

Der Dekretgeber bestätige einzig und allein nur aus dem Grund, weil er vermeiden wolle, daß die städtebaulichen Genehmigungen und die Bestimmungsabänderungen dem Staatsrat vorgelegt werden müßten. Außerdem heben die klagenden Parteien hervor, daß die öffentliche Hand, wenn sie mittels Dekrets von den durch den Sektorenplan oder die räumlichen Ausführungspläne festgelegten Zweckbestimmungen abweiche und diese Zweckbestimmungen somit unwirksam mache, das legitime Vertrauen verletze und gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz verstoße. Der Dekretgeber werde außerdem den Zielsetzungen einer guten Raumordnung nicht gerecht. Indem er davon ausgehe, daß das Bestätigungsdekret und die Genehmigungen inhaltlich nicht abgeändert werden könnten und deshalb auf die begründeten Einwände der klagenden Parteien nicht eingegangen werden könne, lege der Dekretgeber auch eine « erstaunliche Sorglosigkeit » an den Tag.

A.8.2. Die Flämische Regierung erklärt, daß der fünfte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus einem direkten Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Außerdem entbehre der Flämischen Regierung zufolge der fünfte Klagegrund einer faktischen Grundlage, weil das angefochtene Dekret an der Bestimmung der betroffenen Parzellen nichts ändere und weil, was die Rechtssicherheit angehe, keine Rede sei von einer ungleichen Behandlung verschiedener Kategorien von Bürgern. Das im vorliegenden Fall angewandte abweichende Notverfahren beeinträchtige die eventuellen Erwartungen der Betroffenen nicht mehr als die Alternative, d.h. als die Anwendung der « Standardverfahren ». Ohne Notdekret wäre die frühere Zweckbestimmung ebensowenig beibehalten worden. Aber selbst im Falle einer Änderung der Bestimmung der betroffenen Parzellen durch das angefochtene Dekret würde dies, der Flämischen Regierung zufolge, noch nicht *ipso facto* zu einem Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz führen. Der Rechtssicherheitsgrundsatz lasse nicht die Schlußfolgerung zu, daß alle bestehenden Situationen, *a fortiori* hinsichtlich der Raumordnung, definitiv unverändert bleiben müßten.

A.8.3. Auch dem GHA zufolge sei der fünfte Klagegrund nicht zulässig, weil er nur aus den Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsätzen abgeleitet sei, die keine selbständigen verfassungsmäßigen Grundsätze seien.

Hilfsweise meint der GHA, daß die klagenden Parteien in der Erläuterung des fünften Klagegrunds kaum Argumente vorbringen, die nicht schon früher vorgetragen worden seien. Es reiche denn auch aus, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe durch den GHA zu verweisen. Übrigens könne ein Sektorenplan auch jederzeit abgeändert werden, und die Arbeiten, die Gegenstand des angefochtenen Dekrets seien, würden in den Rahmen der gesetzlich beschlossenen Kontinuität bezüglich des langfristigen Ausbaus des Antwerpener Hafens und des linken Scheldeufers passen.

A.9.1. Als sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, unvereinbar sei, weil die Flämische Region nicht befugt sei, die Befugnisse des Staatsrates einzuschränken. Das angefochtene Dekret laufe ihrer Meinung nach faktisch auf eine implizite Änderung von u.a. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinaus, was aber eine rein föderale Befugnis sei. Ebensowenig sei die Flämische Region befugt, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten zu begrenzen, was im vorliegenden Fall aber geschehen sei, indem eigentlich einseitige Rechtshandlungen mit einer individuellen Tragweite - Baugenehmigungen - ohne Begründung bestätigt worden seien.

A.9.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der sechste Klagegrund einer faktischen Grundlage, nun da keine einzige Bestimmung des angefochtenen Dekrets auf die Einschränkung der Befugnis des Staatsrates abziele. Der Staatsrat bleibe entsprechend den bestehenden föderalen Regelungen uneingeschränkt befugt. Der sechste Klagegrund sei übrigens in dieser Hinsicht nichts anderes als eine Umschreibung des dritten Klagegrunds.

Des weiteren weist die Flämische Regierung darauf hin, daß die aus dem Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrücklichen Begründung von Verwaltungsakten abgeleitete Beschwerde unzulässig sei, weil das Dekret nicht mit Gründen zu versehen sei. Insoweit der Beschwerdegrund gegen die bestätigten Genehmigungen gerichtet sei, sei er unbegründet, weil das Gesetz nicht auf die Flämische Regierung anwendbar sei, da es nicht mittels Sondermehrheit angenommen worden sei, was aber für jede spezifische Regelung ihres Funktionierens erforderlich sei. Der Beschwerdegrund entbehre schließlich auch einer faktischen Grundlage, da die Baugenehmigungen ausführlich begründet worden seien und alle Gutachten und Einwände untersucht und beantwortet worden seien. Die Flämische Regierung untermauere dies mit Auszügen aus ihrer Argumentation gegen die Bemerkungen der klagenden Parteien im Zusammenhang mit der Analyse des ausgebagerten Materials, des Verwendungszwecks des ausgegrabenen Erdreichs, dem drohenden ernststen Bauschaden durch Ausführung von Rammarbeiten, dem Grundwasserschaden, der den Arbeiten zuzuschreibenden Behinderung, der Pufferzone für die Verbesserung des Lebensumfelds zwischen Doel und dem « Deurganckdok », sowie im Zusammenhang mit der Sicherheitsproblematik (insbesondere bezüglich der Stabilität der Deiche).

A.9.3. Der GHA meint, daß die klagenden Parteien der Erläuterung des sechsten Klagegrunds kaum neue Argumente hinzufügen würden. Man könne sich dann auch damit begnügen, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe, insbesondere des dritten Klagegrunds, durch den GHA zu verweisen.

Der Dekretgeber könne übrigens die Materie regeln, was immanent bedeute, daß die betreffenden Normen vor dem Schiedshof und nicht vor dem Staatsrat angefochten werden könnten. Dieser einzige Umstand beinhalte keinen unerlaubten Eingriff in die Zuständigkeitsvorschriften bezüglich des Staatsrates.

A.10.1. Als siebten und letzten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags, mit Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume verstoße, indem der Dekretgeber auf dem Gebiet des durch das nationale Recht zu gewährleistenden gleichwertigen und effizienten Rechtsschutzes des Bürgers, der sich auf unmittelbar wirksame Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts berufe, eine Diskriminierung einführe. Daher werde nicht beantragt, daß der Hof die Prüfung unmittelbar anhand der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume vornehmen solle - dazu sei er im übrigen nicht befugt -, sondern daß er untersuchen solle, inwiefern die klagenden Parteien in der Ausübung des in Artikel 10 des EG-Vertrags garantierten gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Gleichwertigkeit oder der Nichtdiskriminierung diskriminiert würden.

Artikel 10 des EG-Vertrags verbiete den Mitgliedstaaten, in einem Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan, in dem der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht angeführt werde, einen geringeren Rechtsschutz vorzusehen als in anderen Verfahren vor anderen Rechtsprechungsorganen. Das Verfahren vor dem Schiedshof biete diesbezüglich nicht den gleichen Rechtsschutz wie ein Verfahren vor dem Staatsrat, da der Hof sogar nicht befugt sei, das angefochtene Dekret direkt am europäischen Gemeinschaftsrecht zu messen. Indem durch die Bestätigung der Baugenehmigungen die anhängigen Streitsachen der Zuständigkeit des Staatsrates, der die Baugenehmigungen in bezug auf die obenerwähnten Richtlinien direkt hätte prüfen können, entzogen worden seien, sei der Rechtsschutz der klagenden Parteien verletzt worden. Die klagenden Parteien bemerken diesbezüglich, daß im Unterschied zur Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung für eine Verletzung von Artikel 10 des EG-Vertrags der bloße Umstand der weniger günstigen Behandlung ausreiche, ohne daß geprüft werden müsse, womit dieser Unterschied gerechtfertigt werde.

Insofern das angefochtene Dekret nicht *de plano* für nichtig erklärt werde, sei der Hof verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, die angesichts des angeführten Klagegrunds wie folgt lauten müsse:

« Verstößt eine Gesetzesbestimmung, im vorliegenden Fall die Dekrete vom 14. Dezember 2001 und 29. März 2002, mit denen die Ausführbarkeit von Baugenehmigungen, die ein Vorhaben betreffen, das eine Beeinträchtigung von Gebieten beinhaltet, die durch Artikel 4 der Richtlinie bezüglich der Vogelarten und/oder Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume geschützt sind, und das aufgrund dieser Richtlinien durch die Anwohner angefochten wird, von einer Bestätigung durch den Gesetzgeber abhängig gemacht wird, die gleichzeitig nach internem Recht deren Anfechtung vor den normalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten unmöglich macht und somit gleichzeitig die Möglichkeit einer Aussetzung und Nichtigerklärung *erga omnes* ausschließt, gegen die sich aus Artikel 10 EG-Vertrag ergebende Erfordernisse des tatsächlichen und gleichwertigen Rechtsschutzes und muß diese Gesetzesbestimmung folglich für nicht anwendbar erklärt werden in dem Sinne, daß dennoch eine Aussetzung und Nichtigerklärung dieser Baugenehmigungen vor dem innerstaatlichen Richter muß beantragt werden können, insbesondere vor der normalerweise dafür zuständigen Gerichtsbarkeit, zumindest aufgrund von Mitteln des Gemeinschaftsrechts? »

A.10.2. Die Flämische Regierung sagt, daß die klagenden Parteien kein Interesse mehr hätten am siebten Klagegrund - der somit unbegründet sei -, nun da einerseits die Flämische Region das Dekret über die Erhaltung der Natur inzwischen abgeändert habe und außerdem die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume umgesetzt habe, und da andererseits seitens der Flämischen Regierung der Erlaß vom 24. Mai 2002 ergangen sei « zur Bestimmung der Gebiete, die in Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Kommission als besondere Schutzgebiete vorgeschlagen worden sind ». Sie weise in jedem Fall die Idee der Anwendung eines Stillhaltegrundsatzes zurück, der den klagenden Parteien zufolge durch die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume eingeführt werde. Aus Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume müsse selbst abgeleitet werden, daß die in diesen

Richtlinien gebotenen Abweichungsmöglichkeiten den Fortbestand der Arten, für die die natürlichen Lebensräume bestimmt worden seien, nicht gewährleisten würden.

A.10.3. Der GHA weist darauf hin, daß die klagenden Parteien nicht deutlich machen würden, zwischen welchen miteinander vergleichbaren Kategorien die angefochtenen Normen einen Unterschied vornehmen würden. Ebensovienig werde erläutert, aus welchen Gründen dieser Unterschied nicht objektiv sei, welches ungesetzliche Ziel angestrebt werde und/oder in welcher Hinsicht die angewandten Mittel weder sachdienlich noch unverhältnismäßig zur Zielsetzung seien. Außerdem werde nicht angegeben, auf welche Weise der Hof das angefochtene Dekret an Artikel 6 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume messen könnte. Übrigens gehe dieser Klagegrund nur auf die Unvereinbarkeit des Dekrets vom 14. Dezember 2001 mit den angeführten Bestimmungen ein, während sich die vorliegende Klage nicht auf dieses Dekret beziehe. Der siebte Klagegrund sei dann auch unzulässig.

Hilfsweise meint der GHA, daß der siebte Klagegrund keine Grundlage habe, weil das angefochtene Dekret gerade die Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume für das Gebiet vorsehe, im dem die Gestaltung des « Deurganckdok » durchgeführt werde. Es sei dann auch nicht einsehbar, aus welchen Gründen die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume aufgenommene Ausnahme nicht zum Tragen kommen könne. Wenn es irgendeinen Zweifel bezüglich der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie gebe, müsse der Hof auf die internrechtlichen Interpretationsmethoden zurückgreifen, um das angefochtene Dekret in Übereinstimmung mit der Richtlinie auszulegen. Schließlich gehe aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht hervor, daß ein konstitutionelles Verfahren gegen interne Gesetzgebungsakte im Vergleich zum verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte nur unzureichenden Rechtsschutz biete.

- B -

In Hinsicht auf die erhobenen Einreden

B.1.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklage hätten, weil alle Beschwerden gegen die - übrigens selber nicht angefochtenen - bestätigten Genehmigungen gerichtet seien und nicht gegen das Bestätigungsdekret selber, sei es nur, weil es keinen kausalen Zusammenhang gebe zwischen der angefochtenen Norm und dem angeführten Nachteil.

B.1.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Nichtigkeitsklage die Fakten dar, aus denen der Nachteil zuungunsten ihrer Interessen ersichtlich werden solle. Der von ihnen dargelegte Nachteil wirke sich nicht nur auf ihre Interessen hinsichtlich der Wohnbedingungen, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Lebensmöglichkeit aus, sondern auch auf ihre Interessen hinsichtlich des für die Erteilung der Baugenehmigungen eingehaltenen Verfahrens, mit dem das angefochtene Bestätigungsdekret unlösbar verbunden sei. Aus Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001, auf dessen Grundlage die erteilten städtebaulichen Genehmigungen am 29. März 2002 erteilt werden konnten, ergebe sich, daß bei einer eventuellen Nichtigklärung des Bestätigungsdekrets

auch die genannten städtebaulichen Genehmigungen, die gesetzgebende Normen geworden sind, als nicht erteilt angesehen werden müßten.

B.1.3. Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.2.1. Die Flämische Regierung beanstandet darüber hinaus das Interesse der siebenundachtzigsten klagenden Partei, die nicht nachweist, daß sie Mieter oder Eigentümer eines in dem Gebiet gelegenen Guts ist, auf das die Baugenehmigungen sich beziehen.

B.2.2. Weder in der Klageschrift noch im Erwiderungsschriftsatz wurde verdeutlicht, worin das Interesse dieser klagenden Partei bestehen könnte.

B.2.3. Insoweit sich die Einrede gegen die von dieser klagenden Partei eingereichte Nichtigkeitsklage richtet, ist sie begründet.

B.3.1. Der Flämischen Regierung und dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen » (nachfolgend: « GHA ») zufolge kann den klagenden Parteien kein Nachteil entstehen durch Genehmigungen, die erteilt worden sind, um eine Pufferzone für die Verbesserung des Lebensumfelds und naturerhaltende Ausgleichsmaßnahmen, auf die sie bestehen, zu verwirklichen - unter anderem auf dem Gebiet der Gemeinde Kruibeke, zu deren Einwohnern sie übrigens nicht zählen. In diesem Maße wäre das von ihnen geltend gemachte Interesse unvereinbar mit den angeführten Klagegründen.

B.3.2. Aus dem Dekret vom 14. Dezember 2001, dem angefochtenen Dekret und den dadurch bestätigten Baugenehmigungen und allen zwecks Einhaltung und Durchführung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume ergangenen dekretalen und anderen Maßnahmen wird der Zusammenhang ersichtlich zwischen einerseits den Baugenehmigungen, die erteilt worden sind für die Verwirklichung der Zielsetzungen, nämlich die Arbeiten, Verrichtungen und Gestaltungen für die Errichtung und die Einsatzbereitschaft des « Deurganckdok » aus dem Grunde als « von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse » zu erklären, um eine Abweichung von den bestehenden Verfahren zu rechtfertigen, und andererseits den Baugenehmigungen für die Verwirklichung naturerhaltender Ausgleichsmaßnahmen und für die Verwirklichung von

Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfelds. Außerdem sind die Beschwerdegründe nicht ausschließlich gegen die inhaltlichen Zielsetzungen der genannten erteilten Genehmigungen gerichtet, sondern in gleichem Maße gegen das eingehaltene Verfahren, dessen diskriminierender Charakter geltend gemacht wird.

B.3.3. Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.4.1. Die Flämische Regierung beanstandet schließlich die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die die Gemeinde Beveren, für die die klagenden Parteien - bis auf eine - in Anwendung von Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes auftreten, eingereicht hat. Nur die demokratisch gewählten Organe der Gemeinde könnten das für ein Verfahren vor dem Schiedshof rechtlich erforderliche Interesse untermauern. Die Flämische Regierung weist des weiteren darauf hin, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Beveren mit der Erteilung eines Gutachtens bezüglich der Baugenehmigungen schon über das Gemeindeinteresse geurteilt habe und daß die Gemeinde in keinem Fall gegen Genehmigungen auftreten könne, die sich auf nicht in ihrem Gebiet gelegene Grundstücke bezögen.

B.4.2. Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterläßt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserbot anbieten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt haben, mit einzubeziehen. »

Nichts weist darauf hin, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Prozeßfähigkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig ist, wenn es sich um eine Nichtigkeitsklage beim Schiedshof handelt. Deshalb muß erst nach Feststellung der Prozeßfähigkeit untersucht werden, ob die Gemeinde, *qualitate qua*, das für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Hof rechtlich erforderliche Interesse nachweist.

Keine der Parteien bezweifelt, daß die in Artikel 271 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, so daß die Prozeßfähigkeit der Gemeinde Beveren nicht in Frage gestellt werden kann.

Zur Untermauerung des Interesses der Gemeinde Beveren machen die klagenden Parteien geltend, daß ein bedeutender Teil der Gemeindebevölkerung bedroht sei und wertvolle Naturgebiete vernichtet werden könnten. Nun, da das angefochtene Dekret und die dadurch bestätigten, in Artikel 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Baugenehmigungen sich auf das Gebiet der Gemeinde Beveren oder auf den in der Erwägung B.3.2 genannten Zusammenhang zwischen den verschiedenen Baugenehmigungen beziehen und die Gemeinde Beveren in der dargelegten Weise durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt werden kann, weist diese Gemeinde das rechtlich erforderliche Interesse nach. Daß die Gemeinde Beveren mit ihren dafür zuständigen Organen am Zustandekommen der betreffenden Baugenehmigungen mitgearbeitet hat und für einige unter anderem im Hinblick auf die Zielsetzungen des Dekrets vom 14. Dezember 2001 sogar ein günstiges Gutachten abgegeben hat, mindert dieses Interesse nicht. Das Interesse der Gemeinde Beveren ist jedoch nicht nachgewiesen, insoweit die Nichtigkeitsklage gegen die Bestätigung der in Artikel 2 Nrn. 9 bis 11 genannten Baugenehmigungen gerichtet ist, die sich nicht auf ihr Gebiet beziehen.

B.4.3. Die Einrede wird zurückgewiesen, vorbehaltlich der Fälle, in denen die in Artikel 2 Nrn. 9 bis 11 genannten Baugenehmigungen bestätigt werden.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

B.5. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets an, indem infolge der Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen durch Dekret ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung von den Regeln des Gemeinrechts bezüglich der Änderung von Raumordnungsplänen und der Erteilung von städtebaulichen und anderen Genehmigungen abgewichen werde.

B.6. Mit dem angefochtenen Dekret, insbesondere Artikel 2, beabsichtigte der flämische Dekretgeber, das Bestätigungsverfahren zur Ausführung zu bringen, das durch Artikel 5 des

Dekrets vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » vorgeschrieben wurde. Dieses Dekret wurde bereits durch Nichtigkeitsklagen angefochten, die der Hof durch das Urteil Nr. 94/2003 vom 2. Juli 2003 abgewiesen hat.

B.7.1. Wie der Hof in diesem Urteil festgehalten hat, war es nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, daß der Dekretgeber ein Verfahren vorsah, mit dem die Flämische Regierung und vorkommendenfalls andere Genehmigungsbehörden ermächtigt wurden, bei der Erteilung der städtebaulichen und anderen Genehmigungen für eine Reihe von Arbeiten, Handlungen und Maßnahmen, durch die das «Deurganckdok» angelegt und betriebsbereit gemacht werden konnte und die aus den in der Erwägung B.9.2 des besagten Urteils angeführten Gründen als von «zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse» bezeichnet worden waren, eine Ausnahme zu den Bestimmungen der Raumordnungspläne vorzunehmen. Diese Ermächtigung wurde jedoch nur erteilt «aus Gründen des außergewöhnlichen allgemeinen und strategischen Interesses der erschöpfend aufgelisteten Arbeiten» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 17). Außerdem war die Ermächtigung einerseits in bezug auf den Gegenstand und andererseits in bezug auf die Gültigkeitsdauer begrenzt (ebenda, S. 5).

Der Hof urteilte ferner, daß ebenfalls nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden war, insofern durch Artikel 5 des obenerwähnten Dekrets vom 14. Dezember 2001 ein Sonderverfahren eingeführt wurde, mit dem durch die Bestätigung eine Kontrolle durch das Flämische Parlament vorgesehen wurde, die selbst durch eine Nichtigkeitsklage beim Hof angefochten werden kann.

B.7.2. Die klagenden Parteien führen im ersten Klagegrund keine anderen Argumente an als diejenigen bezüglich des Verfahrens, über das der Hof bereits durch das Urteil Nr. 94/2003 vom 2. Juli 2003 befunden hat. Insofern in ihrem Erwidierungsschriftsatz auf Artikel 10 des EG-Vertrags verwiesen wird, deckt sich die Prüfung dieses Argumentes mit der Prüfung des siebten Klagegrunds.

B.7.3. Die klagenden Parteien bemängeln allerdings die Weise, in der das Flämische Parlament bei der Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen von der Kontrollbefugnis

Gebrauch gemacht habe, die dem Flämischen Parlament durch das Dekret vom 14. Dezember 2001 verliehen worden sei.

Der Hof stellt fest, daß das Flämische Parlament das durch Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 vorgeschriebene Bestätigungsverfahren angewandt hat, und zwar unter Anwendung der darin festgelegten Bedingungen. Aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Flämische Parlament, 2001-2002, Nr. 1120/3, SS. 12-13) geht hervor, daß über jede der einzelnen Baugenehmigungen, die bestätigt werden müßten, eine inhaltliche Debatte geführt werden konnte. Es obliegt dem Hof nicht, über die Intensität der durch eine gesetzgebende Versammlung ausgeübten Kontrolle zu urteilen, und ist grundsätzlich nicht befugt, sich über deren interne Arbeitsweise zu äußern.

B.7.4. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

Zweiter Klagegrund

B.8. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Dekret verstoße gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, die unter anderem in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung Ausdruck finde, sowie mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs.

B.9.1. Der Hof ist nicht befugt, eine Bestimmung für nichtig zu erklären, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstoßen würde, es sei denn, dieser Verstoß würde die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verletzen oder ein Gesetzgeber würde dadurch, daß er die Verwaltungsbehörde damit beauftragt, eine Maßnahme zu ergreifen, für die sie nicht zuständig ist, somit eine Kategorie von Personen aus dem Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung, das in der Verfassung vorgesehen ist, ausschließen.

B.9.2. Die klagenden Parteien beschränken sich darauf anzuführen, daß der flämische Dekretgeber eine Zuständigkeit der Flämischen Regierung ausgeübt habe, doch sie geben nicht

an, wie ihnen auf diskriminierende Weise eine Verfassungsgarantie entzogen worden sei, während das Auftreten eines gesetzgebenden Organs so beschaffen sei, daß es ihren Rechtsschutz fördere.

B.9.3. Die im Klagegrund angeführten Artikel 36, 37 und 39 der Verfassung beziehen sich auf die jeweiligen Zuständigkeiten der föderalen Behörden. Die Artikel 33, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung enthalten an sich keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, gegen welche anderen «zuständigkeitsverteilenden Regeln der Verfassung», die der Hof prüfen kann, verstoßen worden sei.

B.9.4. Insofern im Klagegrund der Unterschied im Rechtsschutz angeprangert wird, der sich aus der Bestätigung der durch die Flämische Regierung erteilten Genehmigungen durch das angefochtene Dekret ergeben würde, deckt er sich mit dem nachstehend zu prüfenden dritten Klagegrund.

B.9.5. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Dritter Klagegrund

B.10. Die klagenden Parteien führen als dritten Klagegrund einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie sie unter anderem aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und 160 der Verfassung hervorgehe, mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs, da das angefochtene Dekret «wissentlich und willentlich» in einer Reihe anhängiger Gerichtsverfahren eingreife, ohne daß hierfür irgendeine vernünftige Rechtfertigung bestehe. Außerdem werde das Recht auf Zugang zum Gericht auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

B.11. Im Unterschied zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, greift der Dekretgeber nicht in anhängige Gerichtsverfahren ein, da das angefochtene Dekret keine städtebaulichen Genehmigungen bestätigt, die zum Zeitpunkt der Bestätigung bei einer Gerichtsinstanz angefochten wurden.

Das angefochtene Dekret bestätigt lediglich die städtebaulichen Genehmigungen, die aufgrund der Ermächtigung durch das Dekret vom 14. Dezember 2001 erteilt werden durften. Den betroffenen Dritten wurde daher nicht das Recht entzogen, die bestätigten städtebaulichen Genehmigungen beim Hof anzufechten, und sie haben von dieser Möglichkeit im übrigen Gebrauch gemacht durch die vorliegende Klage.

Den klagenden Parteien wurde folglich nicht ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz entzogen.

B.12. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Vierter Klagegrund

B.13. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, da das angefochtene Bestätigungsdekret sie in der Ausübung verschiedener Grundrechte diskriminiere, nämlich das Eigentumsrecht, das Recht auf Schutz der Umwelt und das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.14.1. Sofern die klagenden Parteien sich in der Ausübung ihres Eigentumsrechts diskriminiert fühlen, ist anzumerken, daß die Raumordnung rechtmäßig Eigentumsbeschränkungen beinhalten kann. Die von Amts wegen auferlegten Eigentumsbeschränkungen sind zulässig, wenn sie einem rechtmäßigen Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des einzelnen entsprechen (vgl. u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23. September 1982, Sporrang und Lönnroth gegen Schweden; 25. Oktober 1989, Allan Jacobson gegen Schweden;

20. November 1995, Pressos Compania Naviera S.A. und andere gegen Belgien; 23. Oktober 1997, National and Provincial Building Society, The Leeds Permanent Building Society und The Yorkshire Building Society gegen Vereinigtes Königreich; 23. November 2000, ehemaliger König von Griechenland und andere gegen Griechenland, 9. Juli 2002, Balanescu gegen Rumänien; 12. Dezember 2002, Wittek gegen Deutschland; 16. Januar 2003, Nastou gegen Griechenland).

B.14.2. Die durch das angefochtene Dekret bestätigten Maßnahmen sind als Einschränkungen des Eigentumsrechts anzusehen, die die Obrigkeit zum allgemeinen Interesse auferlegt, nämlich das außergewöhnliche allgemeine und strategische Interesse der erschöpfend aufgelisteten Arbeiten. Sie beruhen auf einer Abwägung des allgemeinen Interesses der gesamten Flämischen Region an dem strategischen Projekt mit der schützenswerten Beschaffenheit der Interessen des einzelnen. Aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der darin vorgesehenen Garantien und aufgrund der Entschädigung, zu der sie Anlaß geben, können die Eigentumseinschränkungen vernünftigerweise und in der Gesamtheit betrachtet nicht so verstanden werden, daß sie für die Pächter oder Eigentümer der Grundstücke, auf die die Maßnahmen Anwendung finden, unverhältnismäßige Auswirkungen hätten.

B.15.1. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22 und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

B.15.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes. »

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. »

B.15.3. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden », zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.15.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im übrigen hervor, daß der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Vorschlags mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.15.5. Aus dem eigentlichen Text von Artikel 22 der Verfassung geht hervor, daß die Regionen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Achtung vor dem Privatleben gewährleisten müssen.

B.15.6. Keine der durch das angefochtene Dekret bestätigten Maßnahmen kann als eine direkte Mißachtung oder als eine unerlaubte Einmischung in die persönliche oder familiäre Entwicklung der klagenden Parteien angesehen werden.

Diese Maßnahmen üben zwar einen Einfluß darauf auf, der sich insbesondere aus den obenerwähnten Eigentumseinschränkungen ergibt. Das reicht jedoch nicht aus, um zu schlußfolgern, es liege ein Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Grundrechte vor. Der Dekretgeber hat nämlich alle formellen und materiellen Vorschriften erfüllt, die eine Einmischung rechtfertigen könnten. So sieht das angefochtene Dekret die erforderliche Bestimmung des internen Rechts mit allgemeiner und unpersönlicher Tragweite vor, von der die klagenden Parteien Kenntnis erlangen konnten und die deutlich formuliert war, so daß sie ihr Verhalten darauf abstimmen konnten. Außerdem ist das angefochtene Dekret Ausdruck der Notwendigkeit der Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens der Region, das, wie bereits im Urteil Nr. 94/2003 hervorgehoben wurde, auch im vorliegenden Fall angestrebt wird.

B.16.1. Die klagenden Parteien führen schließlich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 an, insofern dieser Artikel das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt gewährleistet.

B.16.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...]. »

B.16.3. Gemäß Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufnimmt, obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte festzulegen.

Aus der Weise, in der sowohl das Ermächtigungsdekret als auch das Bestätigungsdekret zustande gekommen sind, geht hervor, daß der Dekretgeber die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt mit der Zielsetzung in Einklang zu bringen, die den bestätigten Baugenehmigungen zugrunde liegt. Die Bestätigung der Baugenehmigungen kann daher auch nicht als eine unverhältnismäßige Maßnahme angesehen werden, wodurch man zur Schlußfolgerung gelangen würde, es liege eine Diskriminierung der klagenden Parteien in der Ausübung ihres Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt vor.

B.17. Der vierte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Fünfter und sechster Klagegrund

B.18. Im fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs und mit den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Gesetzgebung. Im sechsten Klagegrund führen sie einen Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Verfassungsregeln der Zuständigkeitsverteilung an. Einerseits sei die Flämische Region nicht befugt, die Zuständigkeiten des Staatsrates einzuschränken, da dieser Sachbereich durch Artikel 160 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei. Andererseits sei die Flämische Region ebenfalls nicht befugt, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten zu begrenzen, was bedeute, daß im wesentlichen einseitige Rechtshandlungen mit individueller Tragweite nicht ohne Begründung bestätigt werden könnten.

B.19. Der fünfte und der sechste Klagegrund fußen auf den gleichen Argumenten, auf denen der erste und der dritte Klagegrund beruhen.

Insbesondere in bezug auf den sechsten Klagegrund wurde bereits in B.11 dargelegt, daß die klagenden Parteien nicht in ihrem Recht auf Zugang zum Richter diskriminiert wurden. Auch der aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 160 der Verfassung, abgeleitete Klagegrund ist unbegründet. Das angefochtene Dekret beschränkt die

Befugnisse des Staatsrates nämlich nicht, so daß der Dekretgeber nicht auf die diesbezüglich dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit übergegriffen hat.

Der aus dem Verstoß gegen eine Regel der Zuständigkeitsverteilung in Verbindung mit dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten abgeleitete Klagegrund ist ebenfalls nicht annehmbar, da dieses Gesetz nicht auf Normen mit Gesetzeskraft anwendbar ist.

B.20. Der fünfte und der sechste Klagegrund sind nicht annehmbar.

Siebter Klagegrund

B.21. Im siebten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags, Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

B.22.1. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 94/2003 vom 2. Juli 2003 einen gleichartigen Klagegrund gegen das Dekret der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 geprüft und ihn mit folgendem Wortlaut abgewiesen:

« B.35. Artikel 10 des EG-Vertrags bestimmt:

'Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten. '

Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume bestimmt:

'(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen

rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.'

Artikel 7 derselben Richtlinie bestimmt:

' Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.'

B.36.1. Durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 17. Oktober 1988 'zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten' (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 1988), abgeändert durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. September 1996 (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Oktober 1996), durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 23. Juni 1998 (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Juli 1998) und durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 17. Juli 2000 (*Belgisches Staatsblatt*,

31. August 2000), wurden als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der obenerwähnten Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen:

' 3.6. das auf Anlage 13 dieses Erlasses angegebene Gebiet, gelegen in den Gemeinden Antwerpen, Beveren und Sint-Gillis-Waas und bekannt unter dem Namen " Schorren en polders van de Beneden-Schelde ":

- Schlämme und Brackwassergroden;
- Deiche;
- Priele und ihre Ufervegetation. '

Gemäß Artikel 5 dieses Erlasses wird diese Ausweisung wirksam ab dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses im *Belgischen Staatsblatt*, daß heißt am 29. Oktober 1988. In Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume sind die Bestimmungen von Artikel 6 dieser Richtlinie ab diesem Datum auf das obenerwähnte Gebiet anwendbar.

B.36.2. Die Parteien fechten nicht an, daß die in Artikel 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 des angefochtenen Dekrets vom 14. Dezember 2001 vorgesehene Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen sich teilweise auf das in B.36.1 beschriebene Gebiet beziehen. Sie stellen ebenfalls nicht in Abrede, daß diese Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen als ' Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind ' anzusehen sind und daß sie ' ein solches Gebiet [...] einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten ' im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume.

Folglich können solche Pläne oder Projekte nur verwirklicht werden, wenn vorher alle in der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume diesbezüglich gestellten Bedingungen erfüllt sind:

- Sie erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Artikel 6 Absatz 3).

- Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist, und muß der Mitgliedstaat die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen unterrichten (Artikel 6 Absatz 4).

B.36.3. In Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume wurde ein Bericht über die Umweltverträglichkeit aufgestellt und am 5. Oktober 2001 für konform erklärt. Dieser Bericht gilt als eine ' Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen '.

Aus der Prüfung der anderen Klagegründe hat sich ergeben, daß der Dekretgeber, ohne seine Beurteilungsbefugnis zu überschreiten, den Standpunkt vertrat, daß das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unverzüglich verwirklicht werden mußte.

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume wurden in Artikel 2 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets die ausgleichenden Umweltmaßnahmen festgelegt. Die Einhaltung der relevanten europäischen und regionalen Regeln über den Erhalt der Natur wird außerdem gewährleistet durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets. Der Hof stellt fest, daß diese ausgleichenden Umweltmaßnahmen weitergehen als diejenigen, die im mittlerweile vom Staatsrat ausgesetzten Sektorenplans vorgesehen waren.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern der Europäischen Kommission, unterstützt durch den in Artikel 20 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume vorgesehenen Ausschuß, zu beurteilen, ob das Erfordernis erfüllt wurde, daß alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen wurden, damit sichergestellt wird, daß die globale Kohärenz des europäischen ökologischen Netzwerks 'Natura 2000' erhalten bleibt, da dieses Netzwerk noch nicht endgültig festgelegt wurde in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume und hierzu im übrigen noch Zeit ist bis zum 10. Juni 2004 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume. Der Hof kann sich darauf beschränken festzustellen, daß alle ausgleichenden Umweltmaßnahmen ergriffen wurden, die im obenerwähnten Bericht über die Umweltverträglichkeit angeführt sind.

Wie aus den von der Flämischen Regierung eingereichten Dokumenten, insbesondere dem Bericht an die Flämische Regierung (VR/2002/18.03/DOC.0207) vom 18. März 2002 hervorgeht, wurde das angefochtene Dekret, wie im übrigen in den Vorarbeiten dazu ausdrücklich mitgeteilt wurde, in Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume der Europäischen Kommission übermittelt.

B.36.4. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates, gegebenenfalls unter der Kontrolle des Gerichtshofes, liegen dem Hof keine Elemente vor, die die Schlußfolgerung erlauben würden, daß das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags verstoßen würde. Es ist auch nicht einzusehen, in welcher Hinsicht den Rechten, die die klagenden Parteien aus diesen Bestimmungen schöpfen würden, auf diskriminierende Weise Abbruch geleistet worden wäre. »

B.22.2. Es liegen im vorliegenden Fall keine Gründe vor, um anders zu entscheiden.

B.22.3. Zwar wird in dem nunmehr angeführten Klagegrund auch auf Artikel 4 der Richtlinie bezüglich der Vogelarten verwiesen, doch diese Bestimmung ist nicht relevant für das dem Hof unterbreitete Problem. Artikel 4 der Richtlinie bezüglich der Vogelarten betrifft die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, besondere Schutzgebiete auszuweisen und dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden, während es im vorliegenden Fall nicht um die Ausweisung solcher Gebiete geht, sondern, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 94/2003 dargelegt hat, um die Verwirklichung eines Projektes in einem bestehenden besonderen Schutzgebiet, das nicht unmittelbar mit der Verwaltung dieses Gebietes zusammenhängt oder dafür notwendig ist.

Darauf finden ausschließlich die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume Anwendung.

B.22.4. Die klagenden Parteien erklären nunmehr, es sei gegen Artikel 10 des EG-Vertrags verstoßen worden, da ein Verfahren vor dem Schiedshof nicht den gleichen Rechtsschutz biete wie ein Verfahren vor dem Staatsrat, «da der Hof noch nicht einmal befugt ist, das angefochtene Dekret direkt anhand des europäischen Gemeinschaftsrechts zu prüfen». Sie würden in dem durch diesen Artikel gewährleisteten Rechtsschutz diskriminiert, da die durch Dekret bestätigten Baugenehmigungen im Unterschied zu den von der Verwaltungsbehörden erteilten Baugenehmigungen nicht unmittelbar anhand der in B.21 angeführten Richtlinien geprüft werden könnten.

B.22.5. Artikel 10 des EG-Vertrags erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Loyalität in ihren Beziehungen mit der Gemeinschaft auf. Diese Pflicht obliegt auch «allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten» (EuGH, 8. Oktober 1987, *Kolpinghuis Nijmegen BV*, 80/86, *Slg.*, 1987, S. 3986).

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Bestätigungsdekret kann ebensowenig wie aus denjenigen zum Ermächtigungsdekret vom 14. Dezember 2001 abgeleitet werden, daß das angewandte Verfahren dazu gedient hätte, die Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts im allgemeinen und diejenige der im Klagegrund angeführten Richtlinien im besonderen sowie die Kontrolle darüber einzuschränken oder auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 94/2003 des Hofes und angesichts der Unbegründetheit aller vorherigen Klagegründe in dieser Rechtssache ist davon auszugehen, daß das im Dekret vom 14. Dezember 2001 festgelegte und durch das nunmehr angefochtene Dekret ausgeführte Verfahren im internen Recht der Verfassung entspricht.

B.22.6. Gemäß dem in Artikel 10 des EG-Vertrags festgelegten Kooperationsgrundsatz obliegt «die Aufgabe, den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt, [...] den innerstaatlichen Gerichten» (EuGH, 16. Dezember 1976, *Rewe gegen Landwirtschaftskammer Saarland*, 33/76, *Slg.*, 1976, S. 1998). Dieser Grundsatz verhindert jedoch nicht, daß «die Bestimmung der zuständigen

Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten [sind]; dabei dürfen freilich diese Bedingungen nicht ungünstiger gestaltet werden als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen » (ebenda).

Wenn wie im vorliegenden Fall der ausführende Gewalt die Befugnis verliehen wurde, unter der Bedingung der Bestätigung durch Dekret Ausführungserlasse festzulegen, die von Normen mit Gesetzeskraft abweichen können, wurde den betroffenen Dritten nicht ihr Recht entzogen, die Baugenehmigungen nach deren Bestätigung aufgrund von Artikel 142 der Verfassung vor dem Hof anzufechten.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten ergibt sich aus den Artikeln 142, 144 bis 146 und 158 bis 161 der Verfassung. Diese Zuständigkeitsverteilung enthält für die einzelnen Gerichtsbarkeiten ausreichende Garantien, um jeweils für die ihnen durch die Verfassung verliehene Zuständigkeit den Vorrang des europäischen Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

B.22.7. Daraus ergibt sich, daß die klagenden Parteien nicht in den Rechten diskriminiert wurden, die sie aus Artikel 10 des EG-Vertrags glauben ableiten zu können.

B.23.1. Unter Hinweis auf die diesbezügliche Verpflichtung eines jeden Gerichtes, das in letzter Instanz urteilt, haben die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz und während der Verhandlung den Hof gebeten, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine bzw. acht zusätzliche Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.23.2. Wird eine Frage über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht gemäß Artikel 234 Unterabsatz 3 des EG-Vertrags zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet. Diese Anrufung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das betreffende Gericht festgestellt hat, « daß die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, daß die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits

Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder daß die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, in Sachen S.R.L. CILFIT u.a. gegen italienisches Gesundheitsministerium, 283/81, *Slg.*, 1982, S. 3415).

B.23.3. Die erste Reihe von vier Vorabentscheidungsfragen bezieht sich auf Artikel 10 des EG-Vertrags. Ohne daß geprüft werden muß, ob dem Schiedshof noch ein Antrag auf Einreichen von Vorabentscheidungsfragen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften außerhalb der Fristen vorgelegt werden kann, die durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zwingend für die Hinterlegung der Schriftsätze, auf deren Grundlage das Verfahren geführt wird, vorgeschrieben sind, stellt der Hof fest, daß im Lichte der Darlegungen in B.22.6 bezüglich der korrekten Anwendung von Artikel 10 des EG-Vertrags im vorliegenden Fall kein vernünftiger Zweifel bestehen kann.

B.24. Die zweite Reihe von fünf Vorabentscheidungsfragen betrifft Artikel 10 des EG-Vertrags in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie bezüglich der Vogelarten und der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume, deren Umsetzung ins interne Recht in bezug auf die Flämische Region durch das Flämische Dekret vom 19. Juli 2002 vervollständigt wurde.

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht relevant zur Prüfung des siebten Klagegrunds. Sie zielen lediglich darauf ab, die Prüfung durch den Hof auf andere Bestimmungen des flämischen Regelwerkes als diejenigen auszudehnen, die in dieser Rechtssache angefochten werden (fünfte Frage), was nicht zulässig ist, oder beruhen auf einer eindeutig falschen Auslegung der relevanten Bestimmungen der Richtlinie bezüglich der Vogelarten und der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume (sechste, siebte und achte Frage) oder betreffen eine Frage, die, wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 94/2003 erklärte, angesichts des Wortlauts der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume selbst in erster Linie der Beurteilung der Europäischen Kommission unterliegt (neunte Frage), wobei diese Institution über die angefochtenen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde.

B.25. Der siebte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts